

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 173 (2007)
Heft: 3

Artikel: Der mehrdeutige Begriff "Verteidigung; verteidigen" : Versuch einer Klärung
Autor: Fäh, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtiges Entfernen einer Zecke

- Zecke möglichst rasch entfernen
- Keine Vorbehandlung mit Öl oder Desinfektionsmittel u.ä.
- Zecken hautnah mit der Pinzette fassen und durch geraden, regelmässigen Zug herausziehen
- Wunde desinfizieren ist nicht zwingend
- Bleibt der Stechapparat in der Haut stecken, so besteht keine Gefahr der Erregerübertragung mehr. Sofern störend, kann er bei Gelegenheit durch den Arzt entfernt werden
- Sich den Zeckenstich merken

zen Körper und die Kleidung immer nach Zecken absuchen. Duschen und kräftiges Abreiben des Körpers mit einem Handtuch hilft beim Entfernen noch suchender und allenfalls noch nicht festsitzender Tiere. Zecken bevorzugen warme, feuchte und dünne Hautstellen wie Kniekehlen, Innenseite der Oberschenkel, Leisten, Bauchnabel, Brustwarzen, Hautstellen hinter den Ohren oder am Haaransatz im Nacken und den Achseln. Zecken entfernt man möglichst rasch und ohne Vorbehandlung mit einem Desinfektionsmittel oder einer anderen Flüssigkeit, am besten mit einer feinen Pinzette, indem man sie direkt über der Haut fasst und gerade herauszieht. Die Stichstelle ist anschliessend wenn möglich zu desinfizieren. Bleibt der Stechapparat in der Haut stecken, so besteht keine Gefahr der Erregerübertragung mehr. Treten nach dem Zeckenstich Symptome auf (Haut-

rötung, grippaler Infekt), so ist unverzüglich der Truppenarzt aufzusuchen. Die Kommandanten werden durch uns regelmässig über die aktuellen Endemiegebiete orientiert. Wir raten an dieser Stelle dringend davon ab, in Risikogebieten zu biwakieren oder im Turntenue zu joggen.

Das Risiko einer Infektion mit FSME soll trotz allem nicht dramatisiert und die Relationen nicht ganz aus den Augen verloren werden: Die Gefahr, nach einem Zeckenstich an einer gut behandelbaren Lyme-Borreliose zu erkranken, ist deutlich grösser (Verhältnis zirka 1:15). Jedoch gibt es beim Befall mit dem FSME-Virus keine spezifische Therapie. Aus diesem Grund ist die FSME-Impfung, neben den allgemeinen Präventionsmassnahmen, so wichtig. In der Armee hatten wir in den letzten fünf Jahren eine einzige Erkrankung an FSME mit neurologischer Symptomatik, die dank prompter Diagnose durch den Militärarzt vollständig ausgeheilt ist.

Grundsätzlich gibt es in der Schweizer Armee keinen Impfpflicht. Erfahrungsgemäss (z.B. mit der Impfung gegen die Meningokokken-Meningitis) sind rund 5 Prozent der AdA Impfgegner, und bei weiteren 5 bis 15 Prozent rechnen wir damit, dass sie bereits im zivilen Leben von der Möglichkeit einer Schutzimpfung Gebrauch gemacht haben. ■

Anzeige

BOLLHALDER

Industrielogistik AG

Autokran AG
Weinfelden-Wil
Widnau-Zürich
Tel. 071 622 60 90
Fax 071 622 60 92

- Generalunternehmer für Fabrikumzüge
- Innenbetriebliche Maschinentransporte
- Montage von Produktionsanlagen
- Engineering von Hebemitteln
- Mobilkranbau
- Autokrane bis 300 t
- Transporte

BOLLHALDER Industrielogistik, CH-8570 Weinfelden

www.bollhalder-autokran.ch

Der mehrdeutige Begriff «Verteidigung; verteidigen»; Versuch einer Klärung

Paul Fäh, alt Nationalrat (FDP LU)

Die Stellungnahmen in der ASMZ 01/2007 haben es gezeigt: Der Begriff «Verteidigung, verteidigen» ist mehrdeutig. Je nach Ebene, auf der man sich befindet, hat der Ausdruck unterschiedliche Bedeutung. «Verteidigung» lässt sich auch nicht einfach mit «Landesverteidigung» gleichsetzen. Verbindliche Grundlagen fehlen zum Teil. Von einem Konsens der Begriffsbestimmung kann kaum die Rede sein. Dieser Zustand befriedigt nicht. Begriffsklarheit ist erforderlich.

Begriffsklarheit

«Verteidigung» ist Organisationsform, sicherheitspolitische Aufgabe, militärischer Auftrag und Leistung zugleich. Je nach Ebene hat sie unterschiedliche Bedeutung.

«Verteidigung, verteidigen» als militärisch-operativer und taktischer Begriff ist klar und eindeutig definiert. «Verteidigung, verteidigen» bedeutet einen militärischen Angriff abwehren. Diesbezüglich besteht kein Klärungsbedarf.

Umstritten ist hingegen, wie der militärgesetzliche Auftrag «verteidigen» zu interpretieren ist. Für mich ist klar: auch rechtlich bedeutet «verteidigen», einen militärischen Angriff abwehren. Jede andere Interpretation widerspricht meines Erachtens einer historischen und logischen Analyse.

«Landesverteidigung» ist an und für sich ein geläufiger Oberbegriff. Er kommt aber meines Wissens weder im sicherheitspolitischen Bericht 2000 noch im Armeeleitbild XXI vor. Er wurde erst in jüngster Zeit offiziell wieder verwendet. Dabei wird der Begriff unterschiedlich definiert (vgl. Botschaft zum Entwicklungsschritt 08/11 mit dem rev. Anhang zum Reglement Operative Führung XXI). Klärung ist daher erforderlich. Es bieten sich folgende Varianten an:

Landesverteidigung umfasst:

- a. Raumsicherung und Verteidigung
- b. Raumsicherung, Verteidigung und friedensfördernde Einsätze
- c. gesamten Armeeauftrag, ohne Katastrophenhilfe und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
- d. gesamten Armeeauftrag

Sicherheitspolitisch beurteilt kann «Landesverteidigung» meines Erachtens nur den Einsatz der Armee zur Abwehr von Gewalt strategischen Ausmasses auf das Territorium und die Souveränität der Schweiz bedeuten.

Variante d scheidet daher für mich aus. Die übrigen Varianten lassen sich vertreten, sofern sie der sicherheitspolitischen Vorgabe entsprechen. Ich favorisiere Variante a, da sie ein Minimum an konzeptionellen und rechtlichen An-

derungen bedingt und mit den Definitionen von VBS und Bundesrat übereinstimmt.

«Landesverteidigung, verteidigen» als militärstrategische oder militärrechtliche Begriffe basieren auf (nicht kommentierten) Beschlüssen des Parlaments, Bundesratsbeschlüssen, Entscheiden des VBS oder sind im Reglement umschrieben. Dies genügt meines Erachtens nicht. Die Begriffe sind verbindlicher zu definieren. Dies kann auf folgende Arten geschehen: durch ein Rechtsgutachten; durch eine Formulierung im Rahmen des periodischen Strategieberichts, durch Präzisierung im Militärgesetz.

Rechtsgutachten sowie Begriffsdefinitionen im Rahmen von Botschaften oder Berichten sind hilfreich. Ob sie aber ausreichen, um die Diskussion um Begriffe zu beenden? Ich zweifle. Dazu braucht es rechtliche Präzisierungen und Verankerungen. Begriffsdefinitionen und Recht (Text und Erläuterungen) haben übereinzustimmen. Es ist klar darzulegen, wie der rechtliche Begriff «verteidigen» zu verstehen ist; Landesverteidigung ist eindeutig zu definieren. Art. 1, 67 und 76 Militärgesetz sind diesbezüglich zu überprüfen und zu bereinigen. Die kommende Teilrevision des Militärgesetzes böte die Möglichkeit dazu.